



An die
Vorsitzende des Ausschusses
für Ernährung und Landwirtschaft
des Deutschen Bundestages
Frau Gitta Connemann, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Dr. Maria Flacksbarth

Parlamentarische Staatssekretärin
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin

TEL +49 (0)30 18 529 - 3437

FAX +49 (0)30 18 529 - 3564

E-MAIL 124@bmel.bund.de

INTERNET www.bmel.de

AZ 124-57904/0006

DATUM 27.10.2014

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

im parlamentarischen Verfahren zum Tarifautonomiestärkungsgesetz wurden Maßnahmen zum Schutz redlicher Arbeitgeber bei Vorlage gefälschter A1-Bescheinigungen erörtert. Hierzu haben die Koalitionsfraktionen die Bundesregierung gebeten zu prüfen, ob die Überweisung der an die Sozialversicherung des Herkunftslandes zu Unrecht gezahlten Sozialbeiträge vom dortigen Träger direkt an die deutsche Sozialversicherung eine Option sein kann, den besonderen Belastungen landwirtschaftlicher Arbeitgeber zu begegnen, wenn ihnen Saisonarbeitnehmer gefälschte A1-Bescheinigungen vorlegen (vgl. Bundestagsdrucksache 18/2010 (neu)). Die betroffenen Landwirte hätten nach Aufdeckung solcher Betrugsfälle einen erheblichen administrativen Aufwand und müssten häufig erneut Sozialversicherungsbeiträge an die deutschen Sozialversicherungsträger zahlen, ohne ihren Erstattungsanspruch gegen den Sozialversicherungsträger des Herkunftslandes vollständig geltend machen zu können.

Zur Bearbeitung der Prüfbitte ist Anfang Juli 2014 auf Fachebene eine interministerielle Arbeitsgruppe (Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) und Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)) zweimal zusammengetreten. Ergänzend wurden Erkundigungen beim Gesamtverband der land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverbände sowie bei den landwirtschaftlichen Arbeitgeberverbänden Bayerns und Baden-Württembergs eingeholt. Dies erfolgte im Hinblick darauf, dass es sich insbesondere um eine beim Einsatz von Erntehelfern im Obstanbau am Bodensee auftretende Problematik gehandelt haben soll.

Dabei sind das BMAS und das BMEL zunächst der Frage nachgegangen, ob und in welcher Weise gefälschte A1-Bescheinigungen zu Problemen für landwirtschaftliche Arbeitgeber führen können. Das Ergebnis lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Mit einer A1-Bescheinigung bestätigt der zuständige Sozialversicherungsträger des Herkunftsstaates, dass der Beschäftigte dem dortigen Sozialversicherungsrecht unterliegt. Dies hat zur Folge, dass der deutsche Arbeitgeber verpflichtet ist, Sozialversicherungsbeiträge in den Herkunftsstaat abzuführen. Unterliegt eine in Deutschland beschäftigte Saisonarbeitskraft nicht dem Sozialversicherungsrecht des Herkunftsstaates, gilt für sie das deutsche Sozialversicherungsrecht. Soweit sie ihre Beschäftigung befristet für maximal zwei Monate oder 50 Arbeitstage im Kalenderjahr (2015 bis 2018: drei Monate oder 70 Tage) und nicht berufsmäßig ausübt, kann sie in Deutschland sozialversicherungsfrei beschäftigt werden („kurzfristige Beschäftigung“). In diesem Fall sind weder an die deutsche Sozialversicherung noch an die Sozialversicherung im Herkunftsstaat Beiträge zu zahlen. Vor diesem Hintergrund wird deutlich, dass für die Vorlage einer gefälschten A1-Bescheinigung kaum ein Anreiz besteht. Dies wird bestätigt durch das Ergebnis der durchgeführten Recherchen, wonach in der Praxis Fälle, in denen Saisonarbeitskräfte gefälschte A1-Bescheinigungen vorgelegt hätten, nicht bekannt geworden sind.

Um auch mögliche anders gelagerte Problemfälle zu erfassen, sind das BMEL und das BMAS sodann der Fragestellung nachgegangen, ob und in welcher Weise eine Situation entstehen kann, in der landwirtschaftliche Arbeitgeber ggf. doppelt Sozialversicherungsbeiträge z. B. aufgrund von Beitragsnachforderungen der deutschen Sozialversicherung zahlen müssten. Hier lässt sich das Ergebnis wie folgt zusammenfassen:

Unterliegt eine Saisonkraft der Sozialversicherungspflicht, sind Beiträge entweder an die deutsche Sozialversicherung oder an die Sozialversicherung des Herkunftsstaates der Saisonarbeitskraft zu zahlen. Es sind mehrere Fallgestaltungen denkbar, bei denen die Beschäftigung einer Saisonarbeitskraft mit der Pflicht zur Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen verbunden ist und es ggf. auch zu Beitragsnachforderungen kommen kann:

- Versicherungsfreiheit im Rahmen einer kurzfristigen Beschäftigung nach deutschem Recht besteht nur, wenn die Tätigkeit nicht berufsmäßig ausgeübt wird. Der Vorabklärung, ob die Tätigkeit berufsmäßig ausgeübt wird, dient insbesondere ein vierseitiger zweisprachiger „Fragebogen zur Feststellung der Versicherungspflicht / Versicherungsfreiheit“. Wird eine Saisonarbeitskraft aufgrund der Angaben im Fragebogen sozialversicherungsfrei beschäftigt und wird in der Folge im Rahmen einer Prüfung festgestellt, dass die Tätigkeit entgegen den Angaben berufsmäßig ausgeübt wird, zieht dies Beitragsnachforderungen der deutschen Sozialversicherung nach sich. Eine Doppelzahlung wird dadurch jedoch nicht ausgelöst.
- Legt eine Saisonarbeitskraft eine A1-Bescheinigung vor (z. B. für die Zeit ihres bezahlten Urlaubs), bleibt das Sozialversicherungsrecht des Herkunftsstaats anwendbar. Dehnt die Saisonarbeitskraft ihren Aufenthalt in Deutschland aus und nimmt im Herkunftsstaat unbezahlten Urlaub, erfolgt ein Statuswechsel und es besteht Sozialversicherungspflicht in

Deutschland. In diesem Fall bleibt die A1-Bescheinigung bindend, bis sie vom Sozialversicherungsträger des Herkunftsstaates zurückgezogen wird. Dies erfolgt grundsätzlich nur mit Wirkung für die Zukunft. Eine Doppelzahlung wird daher auch hier nicht ausgelöst.

- Wird eine Saisonarbeitskraft, die in dem genannten Fragebogen fälschlich angegeben hat, im Herkunftsstaat nicht sozialversicherungspflichtig zu sein, aufgrund dieser Angaben im Rahmen einer kurzfristigen Beschäftigung sozialversicherungsfrei beschäftigt und werden in der Folge im Rahmen einer Prüfung falsche Angaben aufgedeckt, wird das anwendbare Sozialversicherungsrecht unter Beteiligung der zuständigen Träger nach den europäischen Verordnungen zur Koordinierung der sozialen Sicherheit bestimmt (VO (EG) Nr. 883/2004 und VO (EG) Nr. 987/2009) und die Sozialversicherung im Herkunftsstaat fordert Beiträge nach. Eine Doppelzahlung wird somit auch insoweit nicht ausgelöst.

Zu einer Doppelzahlung sowohl an die deutsche als auch die ausländische Sozialversicherung kommt es somit in keiner der betrachteten Fallgestaltung. Damit ergibt sich auch kein Ansatzpunkt für eine Erstattung von zu Unrecht gezahlten Beiträgen.

Ein derartiger Erstattungsanspruch könnte allenfalls dann entstehen, wenn eine A1-Bescheinigung rückwirkend aufgehoben würde. Dann wären gezahlte Beiträge zurück zu gewähren. Wie oben dargestellt, erfolgt die Aufhebung einer A1-Bescheinigung grundsätzlich nur mit Wirkung für die Zukunft. Eine Rücknahme mit Wirkung für die Vergangenheit ist nur möglich, wenn ein missbräuchliches Verhalten vorliegt (insbesondere vorsätzliches betrügerisches Verhalten) und nationales Recht nicht entgegensteht. Wie oben ausgeführt, ist im Bereich der Saisonarbeit in der Landwirtschaft für die Vorlage einer missbräuchlich erlangten oder gefälschten A-1-Bescheinigung kaum ein Anreiz gegeben, so dass solche Fälle in der Praxis nicht bekannt sind.

Die vom Ausschuss für Arbeit und Soziales erbetene Prüfung führt somit zu dem Ergebnis, dass eine Regelung, mit der redliche landwirtschaftliche Arbeitgeber davor geschützt werden, im Zuge gefälschter A1-Bescheinigungen ggf. doppelt Sozialversicherungsbeiträge aufgrund von Beitragsnachforderungen der deutschen Sozialversicherung zahlen zu müssen, aufgrund fehlender Anwendungsfälle ins Leere liefe.

Eine solche Regelung ist daher aus Sicht der Bundesregierung entbehrlich.

Mit freundlichen Grüßen

